

Aktenzeichen:

2 S 50/23

2h C 269/22 AG Ludwigshafen am
Rhein



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

CCC Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Maklervertrags

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED] den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 07.08.2024 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2024 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 22.02.2023, Az. 2h C 269/22, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.000,03 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Von der Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen wird abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313a ZPO).

II.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin ist für die streitgegenständlichen Forderungen nicht mehr aktivlegitimiert. Denn bereits die erste Abtretung in der Kette, also von der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH an die FWU Provisions-Factoring GmbH (sog. Einzelkaufvertrag, vorgelegt als Anlage K11 und sog. Sammelkaufvertrag, vorgelegt als Anlage K12, jeweils im Anlagenband zum Schriftsatz des Klägers vom 11.01.2023) war zeitlich befristet, womit ihre Wirkungen seit dem 01.10.2011 infolge Zeitablaufs weggefallen sind, §§ 163, 158 Abs. 2 BGB. Die Formulierung „Die Abtretung der je Zahlungstermin fälligen Vermittlungsgebühr erfolgt für die Dauer von 60 Monaten ab dem oben angegebenen Stichtag ...“ ist als Befristung auszulegen (anders ohne nähere Begründung das LG München II, Anlage K16, Anlagenband zum Schriftsatz des Klägers vom 11.01.2023). Das folgt bereits grammatikalisch daraus, dass sich der Satzbestandteil „für die Dauer von 60 Monaten“ auf das Subjekt des Satzes „Die Abtretung“ bezieht. Gegen eine Auslegung dahingehend, dass die nächsten 60 fällig werdenden Raten (unbefristet) abgetreten seien, spricht nicht nur, dass auch eine noch nicht fällige Forderung abgetreten werden kann, sondern auch der Umstand, dass insgesamt vom Beklagten nur 60 Raten zu zahlen waren. Eine weitere „Eingrenzung“ der verkauften Forderung auf die nächsten 60 Raten wäre überhaupt nicht nötig bzw. hätte keinen Anwendungsbereich. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Parteien ausdrücklich eine Regelung zu einem beschränkten Umfang der Abtretung treffen, die aber gleichwohl die gesamte Forderung der Erstzedentin umfasst. Auch die mit Schriftsatz vom 08.07.2024 dargelegte Auslegung, es sei diese Einschränkung zur Bestimmbarkeit der Forderung gemacht worden, da diese noch nicht entstanden seien, hilft nicht über den grammatikalisch klaren Wortlaut der Abtretungsklausel in den Anlage K11 und K12 hinweg, zumal zum Zeitpunkt der Abtretungen mit dem sog. Einzel- und dem sog. Sammelkaufvertrag die abgetretene Forderung bereits entstanden war

(Vertragsschluss des Klägers mit der Erstzedentin am 18.09.2006, Abtretungen jeweils am 09./16.10.2006). Die Befristung in den Anlagen K11 und K12 ist schließlich gegenüber der unbeschränkten (Rahmen-)Sicherungsabtretung (Anlage K10) als vorrangig zu betrachten, da diese gerade noch der Ergänzung bzw. genauen Bezeichnung der jeweils abgetretenen Forderungen bedurfte und zeitlich später vereinbart wurde.

Insoweit trägt im Übrigen nunmehr selbst die Klägerin vor, „die Abtretung dieser Provisionsanteile (und nicht die Abtretung der Vergütungsansprüche gegen den Beklagten)“ sei „auf 60 Monate befristet“ gewesen (Bl. 209 f. d.A.). Bei den beiden abgetretenen „Provisionsanteile“ (in Summe der Vergütungsanspruch der Erstzedentin gegen den Beklagten) handelt sich aber gerade um den Vergütungsanspruch der Erstzedentin gegen den Beklagten, die Provisionsaufteilung betrifft lediglich das Innenverhältnis der Erstzedentin mit ihren Vermittlern.

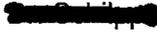
Dem von der Klägerin im Zusammenhang mit den Abtretungen angebotenen Zeugenbeweis (Zeuge XXXXXXXXXX) war nicht nachzugehen. Dieser ist zunächst nur für die Auslegung der Erklärung angeboten worden (Schriftsatz vom 11.01.2023, Bl. 74R d.A. erster Instanz). Hierfür ist das Beweismittel des Zeugen aber untauglich. Es handelt sich bei der Auslegung einer schriftlichen Erklärung um Rechtsanwendung, die der Kammer obliegt. Lediglich auslegungsrelevante Tatsachen können durch Zeugenbeweis nachgewiesen werden. Solche sind von der Klägerin aber nicht vorgetragen bzw. jedenfalls nicht unter Zeugenbeweis gestellt worden. Auch im Schriftsatz der Klägerin vom 08.07.2024 sind keine auslegungsrelevanten Tatsachen unter Zeugenbeweis gestellt worden, sondern abermals lediglich das von ihr gewünschte Auslegungsergebnis. Aber selbst wenn man dies anders sehen wollte, so wären der Beweisantritt im Schriftsatz vom 08.07.2024 ebenso wie neuer in dem Schriftsatz enthaltener Tatsachenvortrag bereits nach § 296a S. 1 ZPO unbeachtlich. Der Schriftsatz ging erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung und nach Ablauf der der Klägerin gesetzten Stellungnahmefrist ein. Gründe für die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO liegen nicht vor. Insbesondere erfolgte die Zurückweisung des Fristverlängerungsantrages vom 01.07.2024 jedenfalls deshalb zu Recht, weil die Gründe für die Fristverlängerung nicht glaubhaft gemacht worden sind. Richterliche Fristen können nach § 224 Abs. 2 ZPO auf Antrag verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. Nach § 294 Abs. 1 ZPO kann, wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Lediglich schriftsätzlicher Vortrag genügt jedoch nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2023 – AnwZ (Brfg) 20/23 –, Rn. 8, juris m.w.N.). Die Klägerin hat weder durch ihren Prozessbevollmächtigten eine anwaltliche Versicherung abgegeben, noch erfolgte eine Glaubhaftmachung der Gründe für die beantragte Fristverlängerung mit anderen Beweismitteln. Die Kammer

war entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin auch nicht dazu verpflichtet, vor der Zurückweisung des Antrags auf das Fehlen dieses ausdrücklichen gesetzlichen Erfordernisses gesondert hinzuweisen (vgl. zu § 520 Abs. 2 S. 3: ZPO ausdrücklich: BGH, Beschluss vom 2. August 2023 – XII ZB 96/23 –, Rn. 18, juris; ein solches Erfordernis ergibt sich auch nicht aus dem von der Klägerin zitierten Beschluss des BGH vom 15. Mai 2018 – VI ZR 287/17 –, juris). Die von der Kammer gesetzte Frist war auch von Anfang an hinreichend bemessen, was sich ohne Weiteres eindrücklich daran zeigt, dass bei behaupteter knapp einwöchiger Urlaubsabwesenheit (Di - So) eine Fristverlängerung von nur einer Woche von der Klägerin beantragt worden war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Streitwertbemessung erfolgt gemäß §§ 47, 48 GKG. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO liegen nicht vor.


Vizepräsident
des Landgerichts


Richter


Richter
am Landgericht